

## Joint-Study Free Mover Förderung für Studierende

(Version 12, 13.10.2021, gültig ab 15.10.2021)

### Kontakt:

Büro für Internationale Beziehungen (BIB), Gebäude CA, Erdgeschoss

Mag.med.vet. Michaela PIRKER

T +43 1 25077-1128

F +43 1 25077-1197

[Michaela.Pirker@vetmeduni.ac.at](mailto:Michaela.Pirker@vetmeduni.ac.at); [www.vetmeduni.ac.at/internationaloffice](http://www.vetmeduni.ac.at/internationaloffice)

### Zielgruppe:

- Ordentliche Studierende der Vetmeduni Vienna, die die gesetzlich vorgesehene Mindeststudierendauer plus ein Semester pro Studienabschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht überschritten haben.

### Kurzbeschreibung:

- Die Joint-Study Free Mover Förderung unterstützt die Absolvierung folgender Pflichtlehrveranstaltungen bzw. Pflichtpraktika im Ausland:

Diplomstudium Veterinärmedizin

- Klinische Rotation I außerhalb Europas
- Praktikum

Bachelorstudien Biomedizin & Biotechnologie und Pferdewissenschaften

- Praxis

Masterstudium Vergleichende Biomedizin

- Praktikum, Technologietraining

- Diese Fördermaßnahme zielt ab auf
  - Steigerung der internationalen Sichtbarkeit der Vetmeduni Vienna
  - Förderung der Studierendenmobilität

### Allgemeine Förderbestimmungen:

- **Mobilität ins Herkunftsland wird ausnahmslos NICHT gefördert!**
- Besteht die Möglichkeit der Förderung des Auslandsaufenthaltes gemäß Studienbeihilfengesetz, oder durch ein anderes Mobilitätsprogramm (z.B. ERASMUS+) so muss diese Finanzierungsmöglichkeit genutzt werden. Ein Zuschuss ist in diesem Fall nicht möglich.
- **Der Erhalt einer Zusatzförderung unterliegt der Meldepflicht!**
- Studien-/Praktikumsaufenthalte im Ausland basieren nicht auf Kooperationsabkommen und müssen von den Studierenden eigenständig organisiert werden.

- **Klinische Rotation I-Nutztiere** und/oder **Klinische Rotation I-Companion Animal** können nur an geeigneten Gastinstitutionen **außerhalb Europas** und nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die **Mindestaufenthaltsdauer** fünf Wochen (Nutztier) bzw. neun Wochen (Companion Animals) Wochen beträgt.
- **Praktika, Praxis** und **Technologietraining** können, nach Rücksprache mit der Einreichstelle, an beliebigen, geeigneten, ausländischen Einrichtungen absolviert werden.
- **Unvollständige**, nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechende sowie **nicht fristgerecht eingereichte** Stipendienanträge bleiben unberücksichtigt.
- Maximale Förderdauer in Abhängigkeit von der Studienrichtung
  - Diplomstudium Veterinärmedizin: Maximal 2 Monate je Kalenderjahr bzw. maximal 4 Monate während des gesamten Studiums
  - Bachelorstudium Pferdewissenschaften: maximal 2 Monate
  - Bachelorstudium Biomedizin und Biotechnologie: maximal 8 Wochen
  - Masterstudium Vergleichende Biomedizin: maximal 2 Monate
- Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch

### Bewerbungsvoraussetzungen:

- Die Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes beträgt 14 Tage
- Diplomstudium Veterinärmedizin
  - Für die LV Klinische Rotation I: Absolvierung der VO und UE aus Allgemeiner Propädeutik und Spezieller Propädeutik I und II sowie die erfolgreich absolvierte Teildiplomprüfung ‚Krankheiten‘ der 2. Diplomprüfung
  - Für Praktika: Absolvierung der jeweils vorgeschriebenen Voraussetzung (siehe Punkt Praktikum des Studienplans)
- Bachelorstudium Pferdewissenschaften
  - Für die Praxis siehe Punkt 4.3 des Studienplans
- Bachelorstudium Biomedizin & Biotechnologie
  - Die Praxis ist im 3. Studienjahr zu absolvieren und umfasst insgesamt 12 Wochen, 2 x 6 Wochen oder 8 + 4 Wochen
- Masterstudium Vergleichende Biomedizin
  - Das Praktikum und das Technologietraining sind im 3. Semester zu absolvieren und umfassen 8 bzw. 2 Wochen.

### Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsformular, vollständig ausgefüllt über **Mobility Online**
- Schriftliche Einladung (Letter of Acceptance) der Gastinstitution mit möglichst detailliertem Aufenthaltsprogramm, einer Auflistung der Lernziele und Angabe des exakten Aufenthaltszeitraums

- Vorausbescheid der Vizerektorin für Lehre (NACH positiver Überprüfung der Bewerbungsvoraussetzungen (siehe oben))

## Einreichtermine:

- Laufend, aber mindestens 2 Monate vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthalts

## Finanzierung:

- Die Förderung erfolgt grundsätzlich und in erster Linie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- Die pauschale Fördersumme je AntragstellerIn für Lebenshaltungskosten beträgt
  - in Europa: gestaffelt von € 380,00 bis € 480,00 pro Monat (abhängig vom Zielland)
  - außerhalb Europas: € 500,00 pro Monat
- Der einmalige Reisekostenzuschuss je AntragstellerIn beträgt
  - in Europa: € 150,00
  - außerhalb Europas: € 500,00
- Es besteht eine **Meldepflicht** der Fördernehmerin/des Fördernehmers hinsichtlich unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Nicht-Erfüllung der studienrechtlichen Voraussetzungen oder ähnliches), welche zu einer Verschiebung des Antrittstermins bzw. zum vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes führen.
- **Rückzahlung:** Verletzung dieser Meldepflicht (siehe oben) bzw. bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung, insbesondere bei Verletzung der Berichtspflicht, besteht Rückzahlungspflicht. Über die Höhe der Rückzahlung wird im Einzelfall entschieden und kann einen Teilbetrag oder den gesamten ausgezahlten Förderungsbetrag umfassen.

## Nach dem Aufenthalt:

sind innerhalb von zwei Wochen in **Mobility Online** hochzuladen:

- Offizielle und detaillierte Bestätigung über Dauer und Inhalt des Auslandsaufenthaltes durch die Gasteinrichtung (dient als Basis für den Anerkennungsbescheid durch die Vizerektorin für Lehre).
- Aufenthaltsbericht (gemäß Formular Aufenthaltsbericht Joint-Study Free Mover)

## Frequently Asked Questions zum Ablauf der Förderung:

- **Wer entscheidet über die Vergabe der Förderung?**
  - Prüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung der Formalkriterien (Allgemeine Förderbestimmungen, Bewerbungsvoraussetzungen) in der Einreichstelle
  - Vorlage des Antrags und Entscheidung innerhalb eines Monats nach Antragstellung

## ■ Wann/wie wird man über die Entscheidung informiert?

- Unmittelbar nach dieser Entscheidung erfolgt der Versand einer schriftlichen Zu-/Absage durch das BIB zusammen mit der Annahmeerklärung.

## ■ Wie wird die Förderung ausbezahlt?

- Die Auszahlung (Anweisung) erfolgt in zwei Tranchen: 75% vor Beginn des Auslandsaufenthalts, jedoch nach Erhalt der Annahmeerklärung und Erfüllung der studienrechtlichen Voraussetzungen (siehe Bewerbungsvoraussetzungen).
- Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vorlage der geforderten Unterlagen und Anerkennung der ausländischen Studienleistung durch die Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin (siehe **Nach dem Aufenthalt**) erfolgt die Anweisung des restlichen Förderbetrags (25%) auf das angegebene Konto durch die Finanzabteilung der Vetmeduni Vienna.